

Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Hambergen

§ 1 Name

Als selbständige Vertretung der in der Samtgemeinde Hambergen lebenden älteren Menschen wird ein Seniorenbeirat gebildet, der die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Samtgemeinde Hambergen“ führt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft und der Gesellschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Förderung der Anliegen der älteren Menschen und Wahrung ihrer Interessen
 - b) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Situation und die besonderen Probleme der älteren Menschen
 - c) Unterstützung des Samtgemeinderates und seiner Ausschüsse durch Abgabe von Empfehlungen oder Stellungnahmen
 - d) Pflege der Kontakte zu Heimbewohnern und Heimbeiräten sowie Heimträgern
 - e) Förderung der Aus- und Fortbildung im Seniorenbereich
 - f) Kontakte zu Trägern der Altenhilfe
 - g) Zusammenarbeit mit dem Kreissenorenbeirat.
 - h) Mitarbeit im Landessenorenrat
- (2) Der Seniorenbeirat bestimmt im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Absatz 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst. Für die Zuordnung von Aufgaben innerhalb des Beirates und zur Regelung der gemeinsamen Zusammenarbeit gibt sich der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung.
- (3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat an Weisungen nicht gebunden. Er wird von der Samtgemeindeverwaltung mit Rat und Tat unterstützt.

§ 3 Bildung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
Die Mitglieder werden durch eine Wahl entsprechend der Anlage zu diesen Richtlinien bestimmt.
- (2) Eine Wahl wird nur durchgeführt, wenn mehr als 7 Wahlvorschläge vorliegen.
- (3) Sollten nach einer durchgeführten Wahl bestimmte Personen- und Bevölkerungsgruppen nicht repräsentiert sein, obwohl ihre Teilhabe für die Erfüllung der Aufgaben des Senio-

renbeirates von Bedeutung ist (z.B. Ortsbezogenheit / Mitgliedsgemeinden) können bis zu vier zusätzliche beratende Mitglieder berufen werden. Aus jeder Mitgliedsgemeinde sollte möglichst 1 Person vertreten sein. Über die Aufnahme entscheidet der Seniorenbeirat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 4 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld entsprechend der Satzung der Samtgemeinde Hambergen über die Entschädigung der Ratsmitglieder. Durch die Aufwandsentschädigung sind die entstehenden Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Sitzungsort abgegolten.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, deren / dessen Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates.
- (2) Die / der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Die Verwaltung der Samtgemeinde Hambergen leistet Verwaltungshilfe.
- (3) Für seine Aufwendungen im Zuge der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs.1 erhält der Seniorenbeirat ein jährliches Budget in Höhe von 1.000,-- Euro.
- (4) Ein jeweils vom Seniorenbeirat benanntes Mitglied nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Kultur und Soziales als beratendes Mitglied teil.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat wird von dem / der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Die / der Vorsitzende leitet die Sitzung. Es wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, welches dem Seniorenbeirat in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.
- (2) Der Seniorenbeirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnete Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die Verwaltung der Samtgemeinde Hambergen nimmt beratend an den Sitzungen teil.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2007 in Kraft.

Hambergen, den

Bernd Lütjen
Samtgemeindebürgermeister